

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 21. Juni 2022

Nr. 375

Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG)

Mit RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 wurde die Umsetzung der Massnahmen 45–47 des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) gutgeheissen. Das KIP verlangt, dass alle fremdsprachigen Jugendlichen, die in die Schweiz einreisen, gefördert werden. Es regelt auch den Übergang von der Volksschule in die weiterführenden Integrationskurse. Auf der Sekundarstufe II können die Integrationskurse 1b, 2 und 3 ab dem Schuljahr, in dem ein fremdsprachiger Jugendlicher oder eine fremdsprachige Jugendliche das 17. Altersjahr vollendet, besucht werden (vgl. § 23 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse, BbB; RB 412.214). Entsprechend ist bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs die Wohnortschulgemeinde für die Beschulung eingereister Fremdsprachiger verantwortlich. Wie sie diese wahrnimmt, liegt in der Kompetenz der Schulgemeinde: Sie kann neu zugezogene fremdsprachige Jugendliche in der eigenen Schulgemeinde fördern oder gegen Entgelt in eine Integrationsklasse 1a einer anderen Schulgemeinde schicken.

Integrationskurse 1a werden auf der Grundlage von § 34a der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) an maximal sechs Standorten im Auftrag des Kantons angeboten.

§ 34a RRV VG regelt nur Fragen zu den Integrationsklassen. Unter anderem ist explizit festgehalten, dass Jugendliche bis spätestens im Schuljahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, in den Integrationskurs 1a aufgenommen werden.

Damit besteht eine regulatorische Lücke zwischen den Schulgemeinden, die das Angebot des Integrationskurses 1a nutzen, und solchen, die auf eigene Lösungen setzen. Einige Schulgemeinden argumentieren, dass über 15-jährige Jugendliche nicht in den Unterricht der Schulgemeinde aufgenommen werden müssen, da sie die obligatorische Schulpflicht von neun Jahren gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) bereits erfüllt hätten (Stichtag Schuleintritt plus zwei Jahre obligatorischer Kindergarten und neun Jahre Primar- und Sekundarschule).

Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird diese Lücke geschlossen, der Forderung des Integrationsprogramms Rechnung getragen und eine Gleichbehandlung über den ganzen Kanton ermöglicht.

2/2

Der Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) und Bildung Thurgau sowie das für die Integrationskurse 1b bis 3 zuständige Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) haben der Änderung im Rahmen einer Konsultation zugestimmt.

Redaktionell wird der Titel und die Abkürzung der Verordnung gemäss den Richtlinien für die Rechtsetzung vom 1. Januar 2022 in „Volksschulverordnung (VSV)“ geändert. Die Revision wird auch zum Anlass genommen, die beiden obsoleten § 49 und § 50 aufzuheben.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Verordnungsanpassung liegen im üblichen Schwankungsbereich der Schülerzahlen.

Die Änderung ist auf den Beginn des neuen Schuljahrs (1. August 2022) in Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG) wird genehmigt.
2. Mitteilung an (inkl. Erlass):
Zustellung extern (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden
 - Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau
Zustellung intern
 - Amt für Volksschule
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Departement für Erziehung und Kultur

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

